

BO-Nr. 2164 – 22.04.2021

## **Stiftung „St. Konradihaus“ Schelklingen – Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „St. Konradihaus“ mit Sitz in Schelklingen beantragte mit Schreiben vom 23. Februar 2021 die Bischöfliche Zustimmung zu den in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 10. Februar 2021 beschlossenen Satzungsänderungen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Verwaltungsrat am 10. Februar 2021 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 10. Februar 2021) der Stiftung „St. Konradihaus“ gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 11 i. V. m. § 11 Abs. 3 der Stiftungssatzung vom 5. August 2013 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift vom 14. März 2021 zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 29. März 2021, Az. RA-0562.4-06/6, die durch den Verwaltungsrat der Stiftung St. Konradihaus in seiner Sitzung am 10. Februar 2021 beschlossenen Änderungen der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, 27. den April 2021

Dr. Clemens Stropfel  
Generalvikar

### **Satzung der Stiftung St. Konradihaus, Schelklingen**

#### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung „St. Konradihaus“ in Schelklingen ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, der durch Entschließung des Königs von Württemberg vom 6. September 1880 (Reg.-Bl. S. 195) die juristische Persönlichkeit verliehen wurde. Sie untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist in Schelklingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Förderung des Schutzes von Familien. Auch die Förderung der Behindertenhilfe wird vom Stiftungszweck umfasst.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des SGB II, III, VIII, IX und X sowie deren Nachfolgeregelungen im Bereich Wohlfahrtspflege und insbesondere der Bildung, Berufsausbildung und Erziehung sowie Familien- und Behindertenhilfe, wie etwa durch
  - a) Ausbildungsstätten, die der Ausbildung und Arbeitstherapie dienen,
  - b) sozialpädagogische Bildungszentren verschiedener Art,

- c) Wohnmöglichkeiten zur Unterbringung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
  - d) Schülerwohnheimen,
  - e) Schülerversorgung in Mensen,
  - f) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfestellungen, sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis.
- (3) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung. Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgen.

### § 3 – Mitgliedschaft

Die Stiftung ist korporatives Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

### § 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen des festgelegten Stiftungszwecks.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd in seinem Bestand zu erhalten. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

### § 6 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte, sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.

#### § 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gehören i. d. R. der katholischen Kirche an und werden vom Aufsichtsrat gewählt und abgewählt.
- (3) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Aufsichtsratsbeschlusses, der spätestens 12 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Wiederwahl oder Neuwahl erfolgt. Die Bestellung der gewählten und wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Der Vorstand trägt den Titel Direktor.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind entgeltlich (hauptamtlich) tätig und erhalten einen Anstellungsvertrag und eine für ihre Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen findet Absatz 3 Satz 4 keine Anwendung.

#### § 8 – Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertreterbefugnis zu.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 9 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung und leitet sie. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt für die Leitung der Stiftung verantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungszweck, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern wird durch eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und gegenüber dem Aufsichtsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
  2. die jährliche Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Aufsichtsrat,
  3. die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Aufsichtsrat,

4. die Aufstellung einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Umsetzung des satzungsmäßigen Zwecks nach § 2 dieser Satzung,
6. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
7. die Verwendung der Erträge gemäß den vom Aufsichtsrat aufgestellten Richtlinien,
8. die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats,
9. die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats,
10. die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

#### § 10 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen, mindestens jedoch einer Woche unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder durch textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern die Vorstandsmitglieder zu dieser Form der Sitzung ihre Zustimmung erteilen. Die Zustimmung haben beide Vorstandsmitglieder schriftlich oder textförmlich vor Stattfinden der Video- oder Telefonkonferenz zu erteilen. Die Zustimmung hat rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor Abhaltung der geplanten Video- oder Telefonkonferenz zu erfolgen und die Vorstände haben sicherzustellen, dass die Zustimmungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder textförmlich und unverzüglich zuzusenden.

### § 11 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis acht gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist darauf zu achten, dass wenigstens ein Mitglied katholischer Priester, Diakon oder pastoraler Mitarbeiter ist. Mitarbeiter der Stiftung können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt seine Mitglieder durch Wahl auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl und Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Aufsichtsratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ist zeitnah vom Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl zu ersetzen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

### § 12 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel mindestens viermal jährlich, einberufen, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit und Form mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder textförmlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, abgesehen von den besonderen Regelungen dieser Satzung, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen, teilnehmenden Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen, während Wahlen geheim vorzunehmen sind.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder durch textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds kann der Aufsichtsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form von Telefonkonferenzen fassen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zu dieser Form der Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat sicherzustellen, dass die Zustimmung bis mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin vorliegt. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

### § 13 – Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
  2. Regelung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  3. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
  4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  6. Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstands,

7. Zustimmung bezüglich der verantwortlichen Übertragung eines Bereichs auf einen leitenden Mitarbeiter sowie Zustimmung bei der Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
8. Genehmigung des Wirtschaftsplans inklusive Stellen- und Investitionsplan,
9. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben,
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
11. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
12. Entlastung des Vorstands,
13. sämtliche Entscheidungen, die für die Stiftung von besonderer wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung sind, insbesondere
  - a) der Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) die Belastung und Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,
  - c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
  - d) die Übernahme von Bürgschaften,
  - e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- bzw. Pachtaufwand oder -ertrag von mehr als 30.000 Euro jährlich,
  - f) die Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungen ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden und
  - g) die Anschaffung und Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden,
14. Zustimmung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
15. Zustimmung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderung,
16. Zustimmung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
17. Zustimmung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
18. Zustimmung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und Zeitaufwand der Mitglieder des Aufsichtsrats,
19. Genehmigung von Zustiftungen,
20. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung,
21. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung.

## § 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderung,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen, sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## § 15 – Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Aufsichtsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel



der Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### § 16 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Hierzu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von  $\frac{3}{4}$  aller Aufsichtsratsmitglieder. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Aufsichtsrats gefasst werden. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### § 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 27.04.2021

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.